

245. Baulinien. A. Unterm 22. August 1888 legte der Gemeindrath Unterstrafß Bau- und Niveaulinienpläne über die Geißbergstraße von der alten Beckenhofstraße bis zur Weinbergstraße zur Genehmigung vor, nachdem bereits mit Beschluß vom 12. April 1879 die Strecke zwischen der alten und neuen Beckenhofstraße genehmigt worden war.

B. Wegen verschiedener formeller Mängel und namentlich auch deshalb, weil eine solche stückweise Genehmigung nicht für thunlich erachtet wurde, wurde die Vorlage mit Beschluß vom 31. August 1888 an den Gemeindrath zurückgewiesen und eine solche über den ganzen Straßenzug gewärtigt.

C. Mit Eingabe vom 22. Januar 1889 legt nun der Gemeindrath die Bau- und Niveaulinienpläne über die ganze Strecke von der alten Beckenhofstraße bis zur Bierbrauerei Kiedtli vor und bemerkt dazu, daß dieselben unterm 12. September 1888 vom Gemeindrath genehmigt und im Amtsblatt No. 76 vom 21. September 1888 ausgeschrieben worden seien.

Der Eingabe liegt ein Zeugniß der Bezirksrathskanzlei Zürich bei, wonach gegen die fraglichen Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden sind.

D. Die Straßenbreite ist gleich 10 m, wovon 6 m auf die Fahrbahn und 4 m auf 2 Trottoirs entfallen und die Baulinien-
distanz gleich 14,2 m angenommen, gegenüber 11,7 m bei der genehmigten Strecke zwischen der alten und neuen Beckenhofstraße.

Die Niveaulinie paßt sich der bestehenden Straße möglichst an, deren Steigung varirt von 7,90 bis 13,32 ‰ in der Weise, daß stärkere Gefällsbrüche mit den Querstraßen zusammenfallen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Die vom Gemeindrath Unterstrafß vorgelegten Pläne über die Bau- und Niveaulinien an der Geißbergstraße von der alten Beckenhofstraße bis zur Bierbrauerei Kiedtli werden genehmigt.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Unterstrafß unter Rücksendung je eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der zweiten Planexemplare und der übrigen Akten.